

## **Prozess-Vollmacht**

**Sören Ch. Machleb**

**Rechtsanwalt**

**Kortumstraße 15**

**44787 Bochum**

**Tel.: 0234/7927200**

wird hiermit in Sachen

uneingeschränkte Vollmacht in allen Instanzen bei Gerichten und Behörden erteilt mit der besonderen Ermächtigung – ohne dadurch andere Vertretungsbefugnisse auszuschließen -

- Rechtsmittel aller Art einzulegen, zurückzunehmen oder darauf zu verzichten,
- Stellen von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen,
- Zustellungen aller Art an sich bewirken zu lassen,
- den Streitgegenstand (Gelder, Wertpapiere u.ä.), Urkunden usw. in Empfang zu nehmen und die vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
- die Vertretung im Konkurs- und Vergleichsverfahren des Gegners und auch im Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren sowie in Interventionsprozessen, Nebenverfahren, z.B. Arrest und Einstweilige Verfügung auszuüben,
- diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen,
- den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beseitigen,
- Abgabe und Annahme von Willenserklärungen,
- in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten wird darauf hingewiesen, dass in der ersten Instanz jede Partei ihre eigenen außergerichtlichen Kosten, unabhängig vom Unterliegen oder Obsiegen, selbst zu tragen hat,
- Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren – und auch für den Fall meiner Abwesenheit.
- Verteidigung und Vertretung auch für den Fall meiner Abwesenheit in der Berufungshauptverhandlung, § 329 Abs. 2 StPO. Der Verteidiger ist gemäß § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen.
- Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO.
- Vertretung in Strafvollzugsangelegenheiten. Vertretung mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen.

- Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen. Nebenklage zu erheben – als Nebenkläger aufzutreten.
- Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen. Diese Vollmacht erstreckt sich sowohl auf die Befugnis, für mich Entschädigungsanträge jeglicher Art zu stellen, als auch auf meine Vertretung im sog. gesonderten Betragsverfahren.
- Alle Nebenverfahren, z. B. einstweilige Verfügung, Arrest, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
- Abgabe und Empfang von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
- Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherung sowie Akteneinsicht.
- der beauftragte Rechtsanwalt haftet aus diesem Mandat bis zu einer Summe von  
250.000,00 €

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Unterschrift )